

Personalvorsorgestiftung edifondo

Anhang RETABAT gültig ab 1.1.2024

Im Reglement werden entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Weiterführung der Altersvorsorge bei der Personalvorsorgest edifondo	•
Art. 2	Beiträge für die Fortsetzung der Altersvorsorge	4
Art. 3	Bezug der Altersleistungen	4
Art. 4	Eintritt eines Todesfalles während der Dauer des Bezugs	4
Art. 5	Reglement der Personalvorsorgestiftung edifondo	4
Art. 6	Inkrafttreten	5

2 Anhang RETABAT

Freiwillige Weiterversicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Genuss von Leistungen der Stiftung RETABAT

Die versicherte Person, die bis zum 31.12.2022 aus der obligatorischen Versicherung ausgeschieden ist, weil sie eine Überbrückungsrente der Stiftung RETABAT bezieht, kann die Altersvorsorge in der Personalvorsorgestiftung edifondo weiterführen. Eine Deckung der Risiken Tod und Invalidität wird ausgeschlossen.

Die Altersgutschriften werden durch die Stiftung RETABAT übernommen und monatlich an die Personalvorsorgestiftung edifondo überwiesen.

Weitere Erläuterungen siehe ab Artikel 1 dieses Anhangs.

Austritt aus der Personalvorsorgestiftung edifondo

Die versicherte Person, die ab dem 01.01.2023 die Bedingungen für eine Überbrückungsrente der Stiftung RETABAT erfüllt, kann die Altersvorsorge nicht in der Personalvorsorgestiftung edifondo weiterführen. Sie hat die Möglichkeit, die Austrittsleistung an die Pensionskasse des Walliser Baumeisterverbandes zu übertragen bzw. die Austrittsleistung in bar zu beziehen. Die versicherte Person muss mit der Stiftung RETABAT direkt klären, welche Auswirkungen eine Barauszahlung der Austrittsleistung auf die Überbrückungsrente hat.

Art. 1 Weiterführung der Altersvorsorge bei der Personalvorsorgestiftung edifondo

Die bisher bei der Personalvorsorgestiftung edifondo versicherte Person, die bis zum 31.12.2022 aus der obligatorischen Vorsorge ausgeschieden ist, weil sie eine Überbrückungsrente der Stiftung RETABAT bezieht, kann die Altersvorsorge in der Personalvorsorgestiftung edifondo weiterführen. Eine Deckung der Risiken Tod und Invalidität wird ausgeschlossen.

Art. 2 Beiträge für die Fortsetzung der Altersvorsorge

Die Beiträge an die freiwillige Altersvorsorge werden durch die Stiftung RETABAT überwiesen. Massgebend ist der von der Stiftung RETABAT berechnete Jahreslohn. Die Beiträge setzen sich zusammen aus den Beiträgen zur Finanzierung der Altersgutschriften und belaufen sich auf:

11.5% des für die Rente massgebenden Jahreslohnes bis zum 31.12.2019 8.0% des für die Rente massgebenden Jahreslohnes für Neurentner ab 01.01.2020

Die Fälligkeit der Beitragszahlungen richtet sich nach den reglementarischen Bestimmungen. Kommt die Stiftung RETABAT der Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nach, kann die Personalvorsorgestiftung edifondo die Weiterführung der Altersvorsorge beenden. Das vorhandene Altersguthaben wird als Freizügigkeitsleistung fällig und nach Wahl der versicherten Person auf ein Freizügigkeitskonto oder auf die Stiftung Auffangeinrichtung BVG übertragen.

Art. 3 Bezug der Altersleistungen

Eine Weiterversicherung bei der Personalvorsorgestiftung edifondo schliesst einen möglichen Altersrücktritt vor Erreichen des Referenzalters gemäss den Bestimmungen des Reglements der Personalvorsorgestiftung edifondo aus.

Gemäss Artikel 1 besteht keine Austrittsleistung mehr. Damit sind alle Barauszahlungstatbestände einer Austrittsleistung, wie ein definitives Verlassen der Schweiz, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit usw. hinfällig. Eine Barauszahlung des weitergeführten Alterskapitals ist erst mit Vollendung des Referenzalters (Mitarbeiter 65, Mitarbeiterinnen 65) möglich.

Art. 4 Eintritt eines Todesfalles während der Dauer des Bezugs

Stirbt eine Bezügerin/ein Bezüger einer RETABAT Rente, so werden Hinterlassenenleistungen fällig. Für die Berechnung der Hinterlassenenleistungen kommen die Bestimmungen von Artikel 5.4 Hinterlassenenleistungen des Reglements für die PraderLosinger AG (GAV Kanton Wallis – Vorsorgeplan 4) zur Anwendung (beim Tod einer Bezügerin/eines Bezügers einer Altersrente).

Die Höhe der Hinterlassenenleistungen richten sich nach dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben und dem in diesem Zeitpunkt für das entsprechende Alter der verstorbenen Bezügerin/des verstorbenen Bezügers einer RETABAT Rente gültigen Umwandlungssatz.

Art. 5 Reglement der Personalvorsorgestiftung edifondo

Die Bestimmungen des Reglements für die PraderLosinger AG (GAV Kanton Wallis – Vorsorgeplan 4) der Personalvorsorgestiftung edifondo gelten sinngemäss.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die bisherigen Ausgaben. Der Anhang wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 6. Dezember 2023 genehmigt.

Personalvorsorgestiftung edifondo

Der Präsident Ein Mitglied des Stiftungsrats

Adrian Gehri Nicolas Boilleau